



EINWOHNERGEMEINDE

3293 DOTZIGEN

Richtlinien (Verordnung) über das Reklamewesen (Firmen-, Eigen- und Fremdreklamen) in der Gemeinde Dotzigen

I. Geltungsbereich, Begriffe und Grundsätze

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie (Verordnung) gilt für alle Reklameeinrichtungen auf dem Gemeindegebiet von Dotzigen.

Art. 2 Begriffe und Grundsätze

- 1 Reklamen sind alle durch Schrift, Form, Farbe, Ton, Ausleuchtung oder andere Mittel der Werbung dienende Vorkehrungen und Einrichtungen.
- 2 Firmenanschriften (Firmenname mit Branchenhinweis und gegebenenfalls dem Firmensignet), Eigenreklamen (Werbung für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen usw., die mit dem Standort in einem örtlichen Zusammenhang stehen) sind gemäss den Kantonalen Vorgaben erlaubt.
- 3 Fremdreklamen (Werbung für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen usw., die mit dem Standort in keinem örtlichen Zusammenhang stehen) sind auf dem Gemeindegebiet Dotzigen nur gemäss den Vorgaben aus Absatz IV erlaubt.

II. Bewilligungspflicht

Art. 3 Grundsätze der Bewilligung

- 1 Reklamen sind grundsätzlich baubewilligungspflichtig (Art. 1a Abs. 1 BauG und Art. 99 Abs. 1 SSV i.V.m. Art. 32 Abs. 2 BauG). Als baubewilligungsfrei können alle in Art. 6a BewD aufgeführten Reklamen beurteilt werden. Massgebend ist die BSIG Weisung gemäss Anhang 1.
- 2 Lichtreklamen wie Neonschriftzüge, Neonsignete und Lichteffekte sind auch hinter Schaufenstern bewilligungspflichtig.

Art. 4 Genehmigungsvorbehalt

Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht vom Einholen anderer Bewilligungen und von der Einhaltung der anwendbaren Vorschriften. Als „anwendbare Vorschriften“ gelten nicht nur die Vorschriften des Baurechts, sondern die Vorschriften des gesamten öffentlichen Rechts, z.B. auch Gewässerschutz-, Umweltschutz und Naturschutzvorschriften. So sind beispielsweise auch bei bewilligungsfreien Reklamen die Strassen- und Bauabstände einzuhalten und allenfalls beim zuständigen Gemeinwesen – bei Gemeindestrassen ist dies die Gemeinde, bei Kantonsstrassen das kantonale Tiefbauamt bzw. der zuständige Oberingenieurkreis – eine Ausnahmegenehmigung für die Unterschreitung des Strassenabstandes einzuholen.

III. Bewilligungsvoraussetzungen für Firmenanschriften und Eigenreklamen

Art. 5 Grundsätze für Eigenreklame

- 1 Reklamen müssen sich hinsichtlich Grösse und Gestaltung so in die Umgebung einordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.
- 2 Reklamen dürfen insbesondere Landschaften sowie Orts-, Quartier- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen.
- 3 Im Ortsbildschutzbereich wird für die Beurteilung der Berner Heimatschutz beigezogen.

Art. 6 Reklameflächen

Die Grössen werden gemäss den geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorgaben und Bestimmungen beurteilt.

IV. Bewilligungsvoraussetzungen für Fremdreklamen

Art. 7 Grundsätze für Fremdreklamen

- 1 Fremdreklamen dürfen eine maximale Grösse von 2.00m² nicht überschreiten und müssen sich so in die Umgebung einordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.
- 2 Es dürfen keine rassistischen, diskriminierende und sexistische Reklametexte verwendet werden.
- 3 Für die Beurteilung der Gesamtwirkung wird in jedem Fall der Berner Heimatschutz beigezogen.

Art. 8 Nicht berechnigte Gesuchsteller:

- a) Glaubensgemeinschaften (Sekten und sektenartige Vereinigungen)
- b) Die dem Sexgewerbe dienenden Lokale oder Produkteanbieter

V. Ausnahmen

Art. 9 Generelle Voraussetzungen

- 1 Für Ausnahmen gelten grundsätzlich erhöhte Anforderungen an die Gestaltung. Die Gesuchsunterlagen müssen entsprechend detailliert beschrieben und visualisiert sein.
- 2 Für Reklamen in reinen Wohnzonen und für Fremdreklamen werden grundsätzlich keine Ausnahmebewilligungen erteilt.

Art. 10 Ausnahmekategorien

In folgenden Fällen kann unter Vorbehalt dieser Richtlinie (Verordnung) eine Ausnahmebewilligung erteilt werden:

- a) Reklamen in den Dorf- und Gewerbebezonen (gemäss Bauzonenplan). Kommt die Reklame unmittelbar gegenüber einer Wohnzone zu liegen, so sind die betroffenen privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen.
- b) Temporäre Reklamen, die auf besondere Anlässe hinweisen (z.B. Jubiläen, überregionale Anlässe, Eröffnungen usw.), ab dem 14. Tag vor sowie während der Veranstaltung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Anpassung bestehender Reklamen

Bestehende Reklame, welche den Bestimmungen dieser Richtlinie (Verordnung) widersprechen, sind im Zeitpunkt der nächsten erheblichen Veränderung des Betriebes oder des Gebäudes, an welchem sie angebracht sind, zu entfernen oder aufgrund einer neuen Bewilligung den neuen Vorschriften anzupassen.

Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien (Verordnung) treten mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 13. Oktober 2015 in Kraft.

Dotzigen, 14. Oktober 2015



Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:


R. Maurer


D. Mosimann